



Mechthild Wolff | Wolfgang Schröder |
Jörg M. Fegert (Hrsg.)

Schutzkonzepte in Theorie und Praxis

Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch

BELTZ JUVENTA

Einleitung: Schutzkonzepte zur Verbesserung des Kinderschutzes in Organisationen

Marc Allroggen, Sophie Domann, Florian Eßer, Jörg M. Fegert,
Meike Kampert, Thea Rau, Tanja Rusack, Carolin Schloz,
Wolfgang Schröder, Benjamin Strahl, Mechthild Wolff

Die Kindheits- und Jugendphase ist davon geprägt, dass Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Lebenszeit in Einrichtungen verbringen, die ihrer Erziehung, Bildung, bio-psychozialen Gesundheit und Freizeitgestaltung dienen. Es ist von einer Institutionalisierung der Kindheit die Rede. Eltern, Kinder und Jugendliche und Einrichtungen selbst haben ein hohes Interesse daran, Kindern und Jugendlichen einen geschützten Rahmen zu bieten, sie sollen sich wohlfühlen, sich gern in Einrichtungen aufhalten und in ihrer Gleichaltrigengruppe und in den Beziehungen zu verantwortlichen Erwachsenen entwicklungsförderliche Erfahrungen machen können. Mit der Diskussion um Fälle von Machtmissbrauch durch Professionelle gegenüber Kindern und Jugendlichen in diversen Einrichtungen, ist die Anforderung gestiegen, dass Führungs- und Leitungskräfte und alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Maßnahmen konzipieren und umsetzen, die den Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehung, Bildung, bio-psychozialen Gesundheit und Freizeitgestaltung erhöhen. Ausgehend vom Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (2011) wurden Schutzkonzepte gefordert. Schutzkonzepte waren gedacht als einrichtungsspezifische Maßnahmen und Prozesse, die der Analyse von Gefährdungssituationen dienen und die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von möglichen Unsicherheiten oder Vorfällen verstärken sollten. Mindeststandards für Schutzkonzepte im Sinne der freiwilligen Selbstverpflichtung der Einrichtungen wurden vom Runden Tisch auf den Weg gebracht (vgl. Wolff/Fegert/ Schröder 2012). Ein fachpolitisch wichtiger Wendepunkt zur verbindlichen Implementierung von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendhilfe wurde mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 markiert. Hier wurde die verbindliche Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerderechten von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Dienste eines verstärkten Kinderschutzes in Institutionen eingeführt. Die rechtliche Regelung in § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sieht vor, dass die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nur dann durch die Heimaufsicht erteilt wird, wenn ein Nachweis über geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten geführt wird. Hinzu kamen weitere Maßnahmen, wie z. B. die Vorlage von Führungszeugnissen für alle in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen.

Erfahrungswerte mit Schutzkonzepten dokumentieren

Schutzkonzepte reichen jedoch weit über die Themen Beteiligung und Beschwerde hinaus. Viele Einrichtungen haben die Aufgabe frühzeitig angenommen, Schutzkonzepte als kreative und partizipative Entwicklungsprozesse zu verstehen und umzusetzen. Zu nennen sind hier insbesondere der Diakonieverbund Schweicheln (vgl. Diakonieverbund Schweicheln 2008), die Evange-



lische Jugendhilfe Hochdorf (vgl. Hochdorf-Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg 2014), der Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (vgl. Macsenaere/Klein/Gassemann/Hiller, Stephan 2015 und der Caritas Verband Stuttgart-Rottenburg (vgl. Crone/Liebhardt, Hubert 2015) u. a., die ihre Konzepte und gute Praxis von Schutzkonzepten in Broschüren und Büchern publizierten und anderen Einrichtungen damit viel Mut gemacht haben. So kann man die derzeitige Phase als Experimentierphase in Sachen Schutzkonzepte verstehen, in der weitere Themen in das Blickfeld kommen, beispielsweise Nähe und Distanz in professionellen, helfenden Beziehungen, Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität, Vertrauen, aber auch Machtverhältnisse zwischen Peers und Kindern und Erwachsenen. Hier setzt das Projekt „Ich bin sicher!“ – Forschung für einen sicheren und selbstbestimmten Alltag in Heimerziehung, Internaten und Kliniken an. Die AkteurInnen im Verbundprojekt haben gemeinsam Antworten gesucht auf die Fragen, was Betreuungspersonen, Kinder und Jugendliche derzeit unter Schutzkonzepten verstehen, welche Diskurse sie führen und wie sie in den Einrichtungen darüber ins Gespräch kommen, wie sie Prozesse anschieben und was sich für Schutzmaßnahmen in der Praxis überhaupt bewähren. Da sich Schutzkonzepte stetig weiterentwickeln und mehr Wissen darüber generiert wird, geht es in diesem „Werkbuch“ darum, in dieser Phase des „work in progress“ den Stand der Praxisentwicklung, wie wir ihn vorgefunden haben

sowie unsere Forschungserkenntnisse aus und für die Praxis zu dokumentieren. In unseren Forschungsarbeiten und Recherchen ist uns aufgefallen, dass viele Einrichtungen Gutes tun, aber viele nicht darüber reden und ihre Erfahrungen und guten Ideen nicht dokumentieren und verbreiten. So will dieses Werkbuch all Denjenigen weiterführendes Material bieten, die bereits auf dem Weg sind und Schutzkonzepte entwickeln und umsetzen. Es will auch Diejenigen erreichen, die neue Ideen, Methoden oder Anregungen benötigen und sich dann auf den Weg machen wollen. Wir konnten längst nicht alle Aktiven erreichen und alle guten Ideen aufnehmen, möglicherweise ist Praxis bei Erscheinen des Buches längst weiter als wir dies in unserem Buch dokumentieren könnten.

Die AdressatInnenperspektive auf Schutzkonzepte einnehmen

Das Projekt „Ich bin sicher!“ wurde von 2013 bis 2016 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in der Förderlinie zur Forschung im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten gefördert. Insgesamt wurden in der Förderlinie 31 Projekte finanziert. Die Besonderheit des Projekts „Ich bin sicher!“ bestand in der Hervorhebung der AdressatInnenperspektive. Es ging dem Forschungsverbund an den drei Standorten Stiftung Universität Hildesheim, Universitätsklinikum Ulm und Hochschule Landshut darum zu erfahren, wie Kinder und Jugendliche in Heimen, Internaten und Kliniken über Schutzkonzepte denken, was sie benötigen und wie sie selbst ihre Situation einschätzen und wie sie selbst untereinander Schutz herstellen. In der Diskussion um Schutzkonzepte zeigte sich bis dato, dass

Kinder und Jugendliche weitgehend außen vor waren und viele Ideen und Konzepte top-down entstanden und implementiert wurden. Was jedoch bei Kindern und Jugendlichen an Schutz ankommt und wie sie in die Diskussionen in ihren Einrichtungen involviert waren und werden, wurde bis dato nicht beleuchtet. So startete das Projekt „Ich bin sicher!“ explizit als partizipatives Projekt. So erklärt sich auch der Titel dieses Buches „beteiligungsorientiertes Werkbuch“: Es geht darum, die Expertise von Kindern und Jugendlichen in der Forschung und Praxis mit einzubinden, sie sind Ausgangspunkt der Bemühungen, zumal die Schutzkonzepte für sie bestimmt sind, ihnen zugutekommen und für sie im Alltag spürbar sein sollen.

Schutzkonzepte als partizipative Dialoge in lernenden Organisationen

Ferner ging das Projekt „Ich bin sicher!“ davon aus, dass Schutzkonzepte nur bottom-up als kontinuierliche, langfristige und partizipative Organisationsprozesse entstehen und sich weiterentwickeln können, also unter Beteiligung aller AkteurInnen in Organisationen. Wir wollten Schutzkonzepte nicht als „Aktenordner“ (Kampert 2015) oder technokratischen Prozess der Implementierung von vorgegebenen Einzelmaßnahmen begreifen. Vielmehr geht es um partizipative Dialoge in lernenden Organisationen, die Schutzkonzepte als organisationale Bildungsprozesse für sich nutzen, d. h. in denen sich Organisationen über Risiken, Gefährdungen und Gelingensfaktoren ihrer eigenen professionellen Arbeit selbstvergewissern. So verbinden wir den Sinn und Nutzen dieses Werkbuches damit, dass es zum beteiligungsorientierten Dialog zwischen Betreuungspersonen, Kindern und Jugendlichen in Heimen, Internaten und Kliniken anregen will. Das Motiv und die Haltung des Forschungsteams ist davon geleitet, dass wir einen Beitrag dazu leisten wollen, dass sich die Praxis den in diesem Buch aufgegriffenen Themen Nähe und Distanz in professionellen, helfenden Beziehungen, Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität, Vertrauen, aber auch Machtverhältnisse zwischen Peers und Kindern und Erwachsenen verstärkt zuwendet. Wir wollten nicht nur Forschung der Forschung wegen betreiben, sondern Forschung soll einen direkten Nutzen für die Praxis erbringen und somit praxiswirksam sein. Uns leitete ein Entwicklungsinteresse, denn aus unserer Perspektive will und kann sich Praxis positiv im Interesse von Kindern und Jugendlichen und deren Betreuungspersonen weiterentwickeln. Das Werkbuch leistet mit seinem theorie- und praxisintegrierenden Konzept dazu einen Beitrag.

Das beteiligungsorientierte Werkbuch integriert Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen

Was wir in dem Buch zusammengetragen haben, basiert auf insgesamt 30 Gruppendiskussionen mit 87 Kindern, Jugendlichen und 73 Betreuungspersonen sowie auf einer Online-Befragung, an der sich 233 Jugendliche und 490 Betreuungspersonen beteiligten. Zusätzlich fand eine papierbasierte Befragung statt, an der 279 Jugendliche und 147 Betreuungspersonen teilnahmen. Die Gruppendiskussionen und die Online-Befragungen fanden im Jahr 2014 und 2015 statt. Darüber hinaus führten wir drei Workshops mit Jugendlichen und Betreuungspersonen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 durch, in deren Rahmen die Zwischenergebnisse reflektiert werden konnten. Die Gruppendiskussionen, bei denen die TeilnehmerInnen weitgehend offen und selbstbestimmt ihre Themen finden und setzen konnten, wurden dokumentarisch ausgewertet. In diesem Werkbuch wurden Artikel der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Verbundprojekts aufgenommen, in denen sie die als wichtig erachteten Themen der Gruppendiskussionen dokumentieren und vor dem Hintergrund vorliegender Literatur diskutieren. Sie gehen dabei auch auf Trends in den Gruppendiskussionen ein (s. Kapitel 2). Aufgenommen wurden in diesem Werkbuch auch Beiträge zu den statistischen Auswertungen der Online- und papierbasierten

Befragungen (s. Kapitel 2) sowie fachpolitische Forderungen (s. Kapitel 3), die gemeinsam mit Fach- und Bundesverbänden im Bereich der Jugendhilfe, der Internate und im Klinikbereich erstellt wurden. Letztlich enthält das Werkbuch eine längere Zusammenstellung von kommentierten Methoden, Zugängen und Ansätzen zu den Themen Gefährdungsanalyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Es handelt sich hier z.T. um Praxisbeispiele, die das Ergebnis einer Recherche waren und z.T. um bekannte Methoden, die für das Thema Schutzkonzepte aufbereitet wurden (s. Kapitel 3). (Hinweis: Eine Zusammenstellung der zentralen Ergebnisse des Projekts „Ich bin sicher!“ findet sich auch auf der Seite www.dieBeteiligung.de.)

Insgesamt zeigen alle Beiträge eine vorsichtige Implementationsrealität und viele Ungleichzeitigkeiten in der Praxis, was einer Experimentierphase sicher inhärent ist. Vieles scheint bereits gut in der Praxis zu funktionieren, aber es bestehen noch genügend Hindernisse und Hürden bei der Implementierung, die im Werkbuch gut dokumentiert sind. Die Beiträge zeigen auch auf, dass es genügend Themen gibt, die die Kinder und Jugendlichen selbst betreffen und die im Alltag von Betreuungspersonen viel zu selten angesprochen und gemeinsam reflektiert werden. Es ist darum an der Zeit für ein Werkbuch, das zu einer guten Praxis von Schutzkonzepten motivieren und gleichzeitig die AdressatInnenperspektive stark machen möchte. Es richtet sich an Betreuungspersonen, die sich an der Weiterentwicklung der Theorie und Praxis von Schutzkonzepten beteiligen wollen.

Dank gebührt Herrn Johannes-Wilhelm Rörig, der als Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs durch sein Vorwort die Wichtigkeit des Themas nochmals herausstreicht.

Danken möchten wir auch Iris Shah, die an einem Jugendworkshop teilgenommen und Ideen zur Illustration des Werkbuchs entwickelt hat. Diese wurden von Sabine Backs in Form der im Buch zu findenden Illustrationen umgesetzt.

Literatur

- Crone, Gerburg; Liebhardt, Hubert (2015): Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas. Weinheim, Basel
- Diakonieverbund Schweicheln – Evangelische Jugendhilfe Schweicheln (Hrsg.) (2008): Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten. 2. Auflage. Hiddenhausen
- Hochdorf – Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hrsg.) (2014): „Damit es nicht nochmal passiert ...“. Gewalt und (Macht-)Missbrauch in der Praxis der Jugendhilfe verhindern. 3. Auflage. Remseck am Neckar
- Kampert, Meike (2015): „Unser Schutzkonzept ist in einem Ordner, ich weiß aber nicht, wo der gerade steht“ – Hürden bei der Implementation von Schutzkonzepten in stationären Setting. Sozial Extra, 39, 5, 22-24
- Macsenaere, Michael; Klein, Joachim; Gassmann, Michael; Hiller, Stephan (Hrsg.) (2015): Sexuelle Gewalt in der Erziehungshilfe Prävention und Handlungsempfehlungen. Freiburg i.Br.
- Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich (RTKM) (2011): Abschlussbericht. Berlin
- Wolff, Mechthild; Fegert, Jörg M.; Schröder, Wolfgang (2012): Mindeststandards und Leitlinien für einen besseren Kinderschutz. Zivilgesellschaftliche Verantwortung und Perspektiven nachhaltiger Organisationsentwicklung. In: Das Jugendamt, Heft 3, S. 121-126

Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen

Schutzkonzepte als organisationale Herausforderungen

Jörg M. Fegert, Wolfgang Schröer und Mechthild Wolff

Eine zentrale Frage im Zusammenhang mit der Herstellung von Schutz und Sicherheit für Kinder und Jugendliche in Organisationen lautet: Wie können die persönlichen Rechte von Kindern, Jugendlichen und Betreuungspersonen in pädagogischen, sozialen und gesundheitsbezogenen Organisationen geschützt und gestärkt werden? Die Diskussionen der vergangenen Jahre haben verdeutlicht, dass die Achtung der persönlichen Rechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nicht immer selbstverständlicher Bestandteil der alltäglichen pädagogischen, beraterischen, begleitenden oder therapeutischen Arbeit in den entsprechenden Einrichtungen war und ist. Vielfach war und ist sie konzeptionell und alltäglich nicht transparent in den Organisationen abgesichert und für alle AkteurInnen nachvollziehbar und überprüfbar. Zudem haben viele Organisationen, von Ämtern über große Organisationen bis hin zu Kleinsteinrichtungen, mitunter keinen professionellen Handlungsplan, wie sie zu agieren haben, wenn die persönlichen Rechte von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen verletzt werden.

Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Internate, aber auch Schulen, Kindertagesstätten und Kinder- und Jugendverbände etc. gelten generell als Orte, an denen Kinder und Jugendliche sich subjektiv entfalten können sollen und/oder an denen komplexe soziale und individuelle Herausforderungen im persönlichen Leben von Kindern und Jugendlichen bearbeitet werden. An diesen Orten wird in Bezug auf ganz unterschiedliche Lebens- und Bewältigungslagen (vgl. Böhnisch/Schröer 2013) ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung (BMFSFJ 2010) organisiert. Entsprechend haben die öffentlichen Verantwortungsträger in der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildungsverwaltung oder im Bund, Land und in den Kommunen sicherzustellen, dass der Schutz und die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in diesen Organisationen gewährleistet sind. Sie haben darauf zu achten, dass die alltägliche Arbeit auf allen Ebenen sowie die Konzepte der Einrichtungen von dem Respekt vor den höchstpersönlichen Rechten jedes Einzelnen in seiner jeweiligen Eigensinnigkeit bestimmt sind. Dabei geht es *nicht* darum, Techniken, Verfahren oder Konzepte zu entwerfen, die den Schutz und die Sicherheit der AkteurInnen *neben* oder *trotz* der alltäglichen pädagogischen, beraterischen, begleitenden und therapeutischen Arbeit gewährleisten sollen. Ein nachhaltiger Schutz und Respekt vor den persönlichen Rechten ist nur dann gegeben, wenn dieser ein systematischer Teil alltäglicher Verfahren, Prozesse und Routinen sowie der pädagogischen und therapeutischen Grundkonzeption und organisationalen Bildungs- und Entwicklungskonzepte (Wolff 2014) ist.

Persönliche Rechte wahren und stärken

Überall dort, wo Kinder, Jugendliche und Erwachsene miteinander leben und arbeiten sowie vor allem in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Settings, in denen Kinder und Jugendliche

einen Großteil ihres Alltags verbringen, sind Verfahren, Routinen und Regeln notwendig, durch die die persönlichen Rechte der Beteiligten geschützt und gestärkt werden sowie einem Machtmissbrauch entgegen gewirkt wird. Es ist unbestritten – und wurde durch die UN-Kinderechtskonvention (UNKRK) nochmals unterstrichen – dass Kinder und Jugendliche Träger von Grundrechten sind und die Allgemeinen Menschenrechte voll und ganz für sich in Anspruch nehmen können (vgl. National Coalition 1999). Im Kontext der Umsetzung der UNKRK in der Kinder- und Jugendhilfe wurden in den vergangenen Jahren in einigen Einrichtungen Grundrechtskataloge etabliert, die persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken sollen (vgl. dazu Beispiele in Wolff/Hartig 2013). In Schleswig-Holstein war die Erstellung von Grundrechtskatalogen für Kinder und Jugendliche in stationären Settings z. B. Teil des landesweiten Modellprojekts „Demokratie in der Heimerziehung“ (vgl. Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft 2014). Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen beinhalten z. B. folgende Perspektiven, wie sie in den hessischen Empfehlungen zu den Grundrechten, die Geltung für Kinder und Jugendliche in stationären Settings haben sollen (vgl. www.heimratsberater-hessen.de), festgehalten sind.

Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen

1. Entfaltung der Persönlichkeit
2. Unantastbarkeit der Würde des Menschen
3. Recht auf Bildung
4. Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
5. Recht auf Information und freie Meinungsäußerung
6. Recht auf Wahrung des Brief-, Post- u. Fernmeldegeheimnisses
7. Recht auf Eigentum
8. Selbständigkeit und Selbstverantwortung
 - Gestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten
 - Wahrung der Intimsphäre
 - Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen des Heimlebens
 - Freizeitgestaltung
 - Kontakte innerhalb und außerhalb des Heimes
 - Besuchsregelung
 - Urlaub
 - Umzüge (innerhalb des Heimes)
9. Interessenvertretung
10. Petitionsrecht

Darüber hinaus kann die Wahrung und Stärkung von persönlichen Rechten in den Dimensionen der UNKRK gefasst werden. Diese umfasst die Wechselwirkung von „Protection“, „Participation“ und „Provision“ (Triple-P-Model zwischen Art. 6 und 44 der KRK).

In einem alltäglichen Verständnis geht mit dem Begriff ‚Schutz‘ mitunter ein entmündigendes Kindheitsverständnis einher. Es wird ein Bild von Kindheit erzeugt, das Kinder in einem abgeschlossenen Schonraum platziert. Das Kindheitsverständnis der UNKRK macht sie hingegen zu AkteurInnen mit eigenen Rechten. Es wird Schutz (Protection) in einer Verknüpfung mit Beteiligung (Participation) und Erziehung, Bildung und Förderung (Provision) verstanden. So haben Kinder ein Recht darauf, dass ihnen alle sie betreffenden Informationen in einer Sprache zugänglich sind, die sie in ihrer Lebenssituation verstehen können. Die drei Ps – Protection, Participation und Provision – charakterisieren das Schutzverständnis, auf das diese Herausgeber-schrift basiert. Ein solches Recht der Kinder und Jugendlichen schließt auch ein, dass die unter-

schiedlichen Machtverhältnisse und -beziehungen in Organisationen, z. B. zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, systematisch reflektiert werden.

Drei-P-Model der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN)

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20.11.1989 von der UN-Generalversammlung beschlossen. Sie enthält insgesamt 54 Artikel, die völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren festlegen. Die Artikel werden in drei Gruppen von Kinderrechten untergliedert: Protection, Provision und Participation, was auch als Drei-P-Model bezeichnet wird (vgl. dazu: <http://www.national-coalition.de/>).

Schutzrechte = Protection: Schutzrechte vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und das Recht auf Leben – bspw. Art. 6, 8, 19, 32, 33, 34 etc.

Förderrechte = Provision: Förderrechte auf bestmögliche Gesundheit und soziale Sicherung, auf Bildung und Freizeit – bspw. Art. 24, 25, 26, 27, 28 etc.

Beteiligungsrechte = Participation: Rechte, die die Subjektstellung des Kindes betonen, wie Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Kinder betreffenden Angelegenheiten - bspw. Art. 12, 13 etc.

Die Einlösung dieser Rechte ist von den Organisationen nicht nur sicherzustellen, sondern sie sollten zugleich Teil der pädagogischen, sozialen und therapeutischen Konzeptionen sein. Dennoch kann festgehalten werden, dass wir gegenwärtig nicht unbedingt davon ausgehen können, dass Rechte zu haben, bedeutet, sie auch automatisch zu bekommen (vgl. BAGLJÄ/IGfH 2003). Darum sind Organisationen, aber auch die kommunalen und überregionalen Verantwortungsträger in der Bringschuld Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aktiv zu informieren.

Sie müssen

- sie über ihre Rechte informieren,
- ihnen die Rechte einräumen,
- ihnen helfen ihre Rechte wahrnehmen zu können
- sie wenn nötig unterstützen, sie geltend zu machen sowie
- ihnen den Raum geben, dass sich Kinder und Jugendliche in einer Interessengemeinschaft zusammenschließen, um sich für die Rechte einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund müssen sich Organisationen und die lokalen Verantwortungsträger folgende Fragen stellen:

- Sind die MitarbeiterInnen ausreichend über die persönlichen Rechte von Kindern und Jugendliche informiert?
- Sind Kinder und Jugendliche darüber ausreichend informiert?
- Welche spezifischen persönlichen Rechte sind den Kindern und Jugendlichen angesichts des pädagogischen oder therapeutischen Settings einzuräumen?
- Gibt es ein transparentes und nachvollziehbares Einvernehmen unter den Professionellen einer Organisation über die persönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen?

„Vertrauen“ in die Organisation reflektieren

Ein grundsätzlicher Schritt in diese Richtung kann ebenfalls damit gemacht werden, dass das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen in die entsprechenden Organisationen, Angebote und Verfahren und in die Wahrung ihrer persönlichen Rechte *nicht* einfach vorausgesetzt wird, sondern anerkannt wird, dass Vertrauen immer wieder neu hervorgebracht werden muss (Bartmann et al. 2014). Vertrauen ist eine grundlegende menschliche Haltung, die Voraussetzung vieler pädagogischer und therapeutischer Prozesse ist. Viele Organisationen und Professionelle denken aber, dass Kinder und Jugendliche ihnen qua Amt, Auftrag und Ausbildung vertrauen müssen. Sie gehen davon aus, dass die Kinder, Jugendlichen und Familien eigentlich keinen Grund haben, ihnen nicht zu vertrauen. Sie denken nicht daran, dass es für Kinder und Jugendliche gut sein kann, ihnen nicht zu vertrauen.



Demgegenüber gehen diejenigen, die vertrauen, auch immer ein Risiko ein. Sie geben der Organisation einen persönlichen „Kredit“ oder einen Vertrauensvorschuss. Dabei ist „Vertrauen“ zunächst einmal eine Leistung, die häufig diejenigen erbringen, die in der schwächeren Position sind. Es ist für sie viel risikoreicher. In den letzten Jahren ist „Vertrauen“ im Rahmen der Pädagogik intensiv beforscht worden (vgl. ebd.). Dabei wird deutlich, dass Vertrauen von den jeweiligen organisationalen und personalen Konstellationen abhängig und keine absolute Kategorie ist, die ganz und gar z. B. an einer Person oder Organisation hängt.

Insgesamt erfordert „Vertrauen“ eine ständige organisationale Reflexion und ist keineswegs nur auf einzelne Personen, sondern eben auch auf alle organisationalen Ebenen bezogen. Sabine Wagenblass (2004) und Maren Zeller (2012) beschreiben in diesem Zusammenhang z. B. unterschiedliche Vertrauensbeziehungen und -verhältnisse in pädagogischen Organisationen. Sie unterscheiden zwischen

- persönlichem Vertrauen, das vor allem an positive Erfahrungen mit Personen, z. B. einem/r ErzieherIn, gebunden ist;
- spezifischem Vertrauen, das aufgrund von Fachkenntnissen und Wissen, z. B. einem/r ExpertIn, TherapeutIn oder FachberaterIn, zugeschrieben wird;
- Setting-Vertrauen, das an eine organisationale Konstellation, z. B. an eine Wohngruppe, geknüpft ist;
- Systemvertrauen, das generell gegenüber einer Angebotsstruktur, wie der Kinder- und Jugendhilfe, erbracht wird.

So paradox wie es klingen mag, organisational bedarf es auf allen Vertrauensebenen immer des Außenblicks, z. B. einer „Heimaufsicht“, die im System der Kinder- und Jugendhilfe die Einrichtungen prüft, berät und begleitet, einer Qualitätskontrolle in den Settings, einer wissenschaftlichen und reflexiven Überprüfung des Wissens und Fachverbände, die fachliche Standards für die ExpertInnen entwickeln sowie Supervision oder Teams, die das personale Vertrauen reflektieren. „Vertrauen“ in professionellen, aber auch ehrenamtlichen therapeutischen, sozialen und pädagogischen Konstellationen, bedarf dringend anderer Personen, mit denen dieses regelmäßig reflektiert und eingeordnet wird.

- „Keine/r (ver-)arbeitet allein.“

Es gilt als Faustregel in vertrauensbezogenen pädagogischen Beziehungen, dass „Vertrauen“ auch über die Vertrauensbeziehung hinaus *andere* braucht, um Transparenz herzustellen. Dies erscheint grundlegend, damit Vertrauen in Organisationen nicht einseitig personalisiert wird, auch wenn es an persönliche Beziehungen gebunden ist. So haben „Schutzkonzepte“ die Auf-

gabe, diese Reflexionskontexte für Vertrauensbeziehungen und -verhältnisse einzufordern und auf den unterschiedlichen Ebenen mitherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass persönliche Grenzkonstellationen, die auf den unterschiedlichen Ebenen der Vertrauensbeziehungen und -verhältnisse entstehen können, nicht ausgenutzt werden.

Ein Vertrauens- und Machtmissbrauch kann dabei durch alle Ebenen befördert werden. So kann das Wissensgefälle – spezifisches Vertrauen – ausgenutzt werden, aber auch das Setting-Vertrauen, indem Einrichtungen per se für sich in Anspruch nehmen, die persönlichen Rechte immer zu respektieren. Aber auch die kommunale und überregionale Infrastruktur, z. B. der Kinder- und Jugendhilfe, kommt ihrer Verantwortung nicht nach, wenn sie nicht daran mitarbeitet, dass Vertrauen z. B. in die Kinder- und Jugendhilfestrukturen oder das Schulsystem zu stärken, in dem Konzepte zum Schutz von persönlichen Rechten weiter entwickelt, evaluiert und eingefordert werden.

Jeder Machtmissbrauch gegenüber einer Person stellt sowohl eine Verletzung dieser menschlichen Beziehung und Entfaltungsmöglichkeit als auch einen Vertrauensverlust z. B. in die Kinder- und Jugendhilfe, das Bildungs- oder Gesundheitswesen insgesamt dar. Es ist darum zu fragen, ob und wie Kinder und Jugendliche Möglichkeiten auf den unterschiedlichen Ebenen der Kinder- und Jugendhilfe und des Bildungs- und Gesundheitswesens finden können, ihre Ängste und Verletzungen zu thematisieren. Denn kein Verfahren, keine Form des Beschwerdemanagements oder kein Angebot zum persönlichen Gespräch macht einen Sinn, wenn Kinder und Jugendliche diesem nicht „vertrauen“ können, wollen oder sollen.

Choice, Voice, Exit ermöglichen Vertrauen

Vertrauen in die Kinder- und Jugendhilfe, das Bildungs- und Gesundheitswesen ist dabei auf den unterschiedlichen Ebenen kein einseitiger Prozess, sondern es bedarf der Anerkennung und Stärkung von persönlichen Rechten. Vertrauen erhält durch gegenseitige Anerkennung ihren „Mehrwert“ (vgl. Bourdieu 1983). Insgesamt brauchen Vertrauensbeziehungen in pädagogischen Organisationen transparente Regeln, die einerseits miteinander ausgehandelt werden, andererseits sich aber auch an Leitlinien orientieren.

Gerade in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Organisationen, in denen das Machtgefälle groß ist und viele Abhängigkeiten bestehen, sind Leitlinien zur Wahrung und Stärkung persönlicher Rechte von besonderer Bedeutung, denn Machtasymmetrien sind häufig strukturell und organisational bedingt. Es besteht z. B. ein Wissens- und Orientierungsgefälle (vgl. Wolff 2015, S. 41). Auch Partizipationsmöglichkeiten können dieses Machtgefälle z. B. in den Erwachsenen-Kinder-Beziehungen nicht aufheben. Darum bedarf es Leitlinien des Machtgleichs, die Beteiligung ermöglichen und persönliche Rechte schützen und stärken. Diese Leitlinien lassen sich auf die Begriffe „Choice“, „Voice“ und „Exit“ (vgl. Andresen 2015) bringen.

- **Choice:** Kinder und Jugendliche müssen über ihre persönlichen Rechte aufgeklärt und informiert werden. Information und Wissen über Rechte ist eine entscheidende Grundlage für Beteiligung. Sie müssen die Möglichkeit haben, die Situationen, in denen sie sich befinden, zu verändern. Sie müssen immer wissen, an wen sich wenden können, wenn sie keinen Einfluss auf die Situation nehmen können und diesen nicht vertrauen. Pädagogische und therapeutische Einrichtungen können nicht selbstverständlich davon ausgehen, dass sich die Kinder und Jugendlichen auf den Respekt ihrer persönlichen Rechte in allen Situationen verlassen können.
- **Voice:** Kinder und Jugendliche müssen gehört werden, wenn sie ihre persönlichen Rechte verletzt sehen oder sie sich Veränderungen in der Organisation wünschen. Pädagogische, soziale und therapeutische Einrichtungen müssen signalisieren, dass sie von Verletzungen der persönlichen Rechte hören wollen. Dies kann zum einen durch vielfältige Partizipationsmöglichkeiten geschehen, zum anderen aber auch durch ein institutionalisiertes Beschwerde-

verfahren. Jeder einzelne junge Mensch sollte immer eine Stimme haben, d. h. jede/r sollten wissen, wie er/sie seine/ihre Interessen deutlich machen kann. Er/sie sollte wissen, wie ihm/ihr vertraut wird.

- **Exit:** Kinder und Jugendliche müssen in jeder Situation, in der sie sich in pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen befinden, die Möglichkeit haben, aus dieser Situation ‚auszusteigen‘. Exit kann in manchen Situationen auch eine deeskalierende Funktion haben. In diesem Fall geht es jedoch zuerst um ein persönliches Recht, eine Grenze zu markieren. Je geschlossener eine Situation zu sein scheint, desto mehr ist darauf zu achten, dass eine Exit-Option besteht. Eine Kultur der offenen Tür zu pflegen – etwa bei Einzelgesprächen – kann z. B. eine Form sein, um Exit-Optionen zu eröffnen. Es kann in einem Vier-Augen-Prinzip für prekäre Situationen institutionalisiert werden oder es kann z. B. ein Zeichen vereinbart werden, wie „Stopp, das möchte ich nicht“ mit hochgehaltener Hand, die alle Beteiligten für den Moment aus der Situation „herausholen“. Gerade im Zusammenhang der Stärkung von Kindern und Jugendlichen, eigene Nähe- und Distanzbedürfnisse gegenüber Erwachsenen und ihren Peers artikulieren zu können, ist die Exit-Option ein zentraler Bestandteil im Umgang mit pädagogischen und therapeutischen Beziehungen.

Wenn diese grundlegenden Leitlinien durch organisationale und äußere Rahmenbedingungen oder Personen eingeschränkt werden, besteht eine höhere Gefahr, dass die persönlichen Rechte auch in pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen verletzt werden.

Organisationen in den Fokus nehmen

Physische, psychische oder sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie und in Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wurde lange tabuisiert. In Bezug auf die Familie wird seit den 1980er Jahren die häusliche Gewalt intensiver beforscht (vgl. Honig 1986). Weitere dreißig Jahre später wird nun auch umfassender über sexuelle Gewalt in Organisationen gearbeitet und es werden erstmals in Deutschland Schutzkonzepte in Organisationen entwickelt. Dies bedeutet nicht, dass diese Phänomene vorher nicht bekannt waren. Immer wieder wurde bereits darauf hingewiesen (vgl. u. a. Enders 1995; Fegert/Wolff 2002, 2006).

/// **Erst seit einigen Jahren wird das Problem sexueller Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch PädagogInnen sowie Priester in Internaten und Kirchengemeinden, LehrerInnen an Schulen, pädagogischen Fachkräften in Heimen bzw. Kindergärten, SporttrainerInnen in Vereinen, ÄrztInnen und TherapeutInnen in Praxen und Kliniken öffentlich skandalisiert.**

Erst jetzt wurde in der Öffentlichkeit die Ambivalenz des Vertrauensvorschlusses von Kindern und Jugendlichen gegenüber den Organisationen und auch diesen Personengruppen diskutiert. Denn zunächst richtete sich die Aufmerksamkeit vor allem allein auf die involvierten Personen. Es wurde intensiv diskutiert, wie Betroffene unterstützt werden können, wie im Fall von Verdachtsfällen vorzugehen sei und wie Professionelle und ehrenamtlich Tätige geschützt und kontrolliert werden können. In diesem Zusammenhang wurde u. a. auf pädophile oder hebephil ausgerichtete Personen verwiesen, die mit Kindern oder Jugendlichen in Heimen, Wohngruppen, Jugendclubs oder Kliniken arbeiten wollen. Auch ein krimineller Impuls kann ausschlaggebend dafür sein.

Neben den personengebundenen Faktoren wurde ebenfalls eine sog. Täter-Opfer-Institutionen-Dynamik (vgl. Wolff 2014) im Sinne der Entstehung einer organisationalen Kultur beschrieben. Wichtig ist es, in diesem Kontext darauf zu verweisen, dass organisationale und personale Faktoren nicht nebeneinander stehen, sie können nur in ihrem Zusammenwirken erklärt werden. Personen stellen in Organisationen Bedingungen mit her, in denen Machtmissbrauch begünstigt wird, in denen er nicht aufgedeckt, nicht angesprochen oder präventiv bearbeitet wird.

/// So haben organisationale Kulturen einen unterschiedlichen Grad von Sensibilität gegenüber Machtmissbrauch und sexueller Gewalt.

In Organisationen werden explizit oder implizit Regeln, Haltungen, Praxen des Umgangs, Kommunikationsabläufe hergestellt. Dadurch geben sich Organisationen Sinn und Orientierung, gleichzeitig wird damit eine ganz eigene Kultur in Organisationen hergestellt, d. h. Mitglieder der Organisation gestalten und stellen je spezifische Umgangsformen mit Aspekten wie Tabus, Fehlern, Werten wie Anerkennung oder Vertrauen aktiv gemeinsam her. So hat jede Organisation eine Kultur, die von den Menschen, die die Organisation ausmachen, auch verändert werden kann. Schottet sich eine Organisation nach innen und außen ab oder idealisiert sie ihre Verfahren – wird sie zur geschlossenen Struktur – und erkennt Fehler, Fehlerquellen und Unrecht nicht mehr, dann ist eine organisationale Veränderung nur schwer möglich.

Im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen in Internaten oder der Katholischen Kirche wurden Mechanismen geschlossener Systeme beschrieben, so dass den Betroffenen keine Exit-Optionen möglich waren. So kann Geschlossenheit durch einen eigenen Exklusivitätsanspruch oder ein elitäres Selbstbild verstärkt werden, d. h. in einer sich selbst als unfehlbar und exklusiv definierenden Organisation kann und darf dann ein Zuwiderhandeln nicht mehr ‚gedacht‘ werden. Entstehen solche Eigenlogiken in Organisationen, die von den Mitgliedern der Organisation unhinterfragt bleiben, kann die Geschlossenheit noch weiter verstärkt werden.

Was sind Schutzkonzepte?

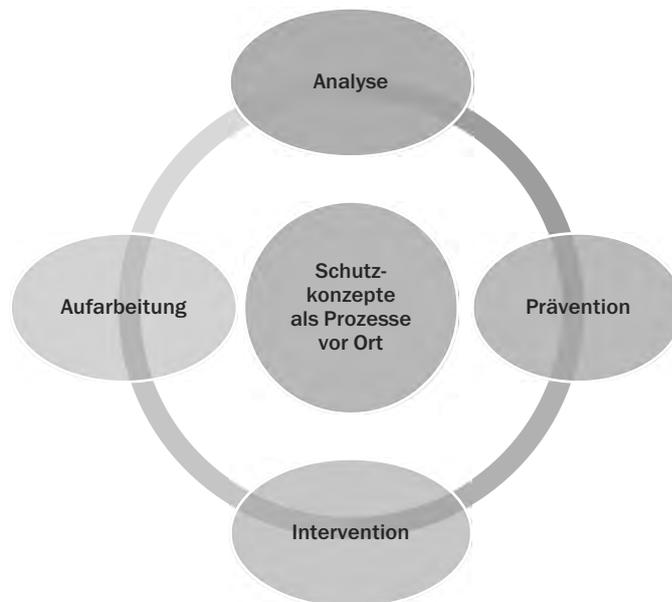
Organisationen, die professionell oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder aus irgendeinem Grund für Kinder und Jugendliche Verantwortung übernehmen, müssen über ein Schutzkonzept zur Prävention Intervention und Aufarbeitung von möglicher sexueller Gewalt verfügen.

/// Diese Organisationen werden ihrer Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen nur gerecht, wenn sie diese auch vor den möglichen Gefahren in ihrer Organisation schützen.

Auf den Umstand, dass sich sexuelle Gewalt in Organisationen auf einer Skala zwischen grenzüberschreitenden Umgangsweisen bzw. Interventionen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen bewegt, haben Ursula Enders und Bernd Eberhard schon vor Jahren hingewiesen (Enders, Eberhardt 2007). Letztlich können pädagogische, soziale oder therapeutische Organisationen, wie sie heute mit Aufgaben der Erziehung, Bildung, Förderung, Therapie oder Sorge gegenüber Kindern und Jugendlichen betraut werden, ihre Verantwortung nur wahrnehmen, wenn sie auch über Verfahren und Prozesse verfügen, in denen die „Gefahren“, denen Kinder und Jugendliche in ihrer Organisation immer auch ausgesetzt sind, alltäglich bearbeitet und transparent gemacht werden.

Schutzkonzepte beinhalten dabei sowohl eine Analyse von Grenzkonstellationen, als auch Formen, Handlungskonzepte und Verfahren der Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

Über die Analyse von organisationalen Grenzkonstellationen wird eine Wissensgrundlage für die Entwicklung von Schutzkonzepten geschaffen. Jede Organisation hat ihre eigenen Geschichten, Routinen, Stärken und Gefahren. Dabei geht es auch darum, eine Sensibilität oder organisationale Achtsamkeit gegenüber „schwachen Situationen“ auszubilden, „that they are not uniformly encoded, do not generate uniform expectancies concerning the desired behavior, do not offer sufficient incentives for its performance, or fail to provide the learning conditions required for successful genesis of behavior (Weick 2001, S. 10). „Schwache Situationen“ implizieren häufig Unsicherheit und Ambivalenz, was einerseits die Abhängigkeitsbeziehungen steigern kann und andererseits situative Gestaltungspielräume für die Beteiligten eröffnet.



(Grafik in Anlehnung an UBSKM 2013)

Die Analyse von Grenzkonstellationen ist ein zentraler Bestandteil und Grundlage eines achtsamen Handelns (vgl. Böwer 2008; Böwer 2012) in Organisationen und damit ein erster Schritt in einem organisationalen Prozess, den wir Schutzkonzept nennen. Die Arbeit an diesen Analysen erfordert einen Organisationsentwicklungsprozess, an dem nach Möglichkeit alle Gruppen in der Organisation beteiligt werden. Der Dialog, der auf dem Weg dorthin entsteht, ist somit bereits ein zentraler organisationaler und beabsichtigter Effekt hin zu einer 'Kultur der Achtsamkeit'.

Eigentlich ist insgesamt der Begriff Schutzkonzept falsch. Es geht nicht nur um ein Konzept, sondern genau genommen um alltägliche Schutzprozesse sowie um Verfahren im Umgang mit Verdachtsfällen und bei Übergriffen. Es sind darum *Prozesse* der Prävention, der Intervention und der Aufarbeitung, die ein Schutzkonzept auszeichnen.

Kein Konzept hat einen Wert, wenn es nicht alltäglich partizipativ von allen Beteiligten prozessiert oder besser: gelebt wird. Es beschützt auch nicht eine aktive Gruppe eine andere passive Gruppe. In Schutzprozessen haben alle Personen in der Organisation Beteiligungsmöglichkeiten, damit sie ihre Positionen und ihre Anliegen selbst vertreten oder diese für sie und mit ihnen vertreten werden können.

Wenn es um schutzverstärkende Zugänge für Kinder und Jugendliche geht, sind die Kinder und Jugendlichen die besten Auskunftgebenden. Ihre Sicht ist dabei zentral zur Bewertung der Konzepte. Es ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche andere Schwerpunkte benennen. Ebenso wird angenommen, dass das direkte Betreuungspersonal andere Konflikte, Sorgen vor Denunziation etc. ansprechen wird als die Leitungsebene. Durch den Einbezug all dieser Perspektiven können Probleme in den Konzepten selbst, insbesondere aber auch in ihrer organisationalen Verankerung identifiziert werden. Dies bedeutet aber nicht, dass die Verantwortung für Schutzkonzepte auch auf alle in der Organisation verteilt werden kann. Die Verantwortung dafür, dass eine Organisation über Schutzkonzepte verfügt und Schutzprozesse zur alltäglichen Kultur der Organisation gehören, hat die Leitung.

- Die Leitung einer Organisation hat die Pflicht, Schutzkonzepte zu entwickeln.
- Die Kinder, Jugendlichen und letztlich alle Beteiligten haben ein Recht auf ein Schutzkonzept.